

**Beschluss des Kantonsrates  
betreffend Stimmrechtsbeschwerde  
Hans Egloff, Brunnenzelgstrasse 8, 8904 Aesch,  
und Dr. Peter Baumberger, Hermannweg 6,  
8400 Winterthur, bezüglich der kantonalen  
Volksabstimmung vom 30. November 2003**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Bericht der Geschäftsleitung zur Stimmrechtsbeschwerde von Hans Egloff, Brunnenzelgstrasse 8, 8904 Aesch, und Dr. Peter Baumberger, Hermannweg 6, 8400 Winterthur, bezüglich der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2003 (Volksinitiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer»),

*beschliesst:*

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an die Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 13. November 2003

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:  
Ernst Stocker

Die Sekretärin:  
Regula Thalman

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil (Präsident); Emy Lalli, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Hans Badertscher, Seuzach; Raphael Golta, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Thomas Isler, Rüslikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalman, Uster; Thomas Weibel, Horgen; Sekretärin: Regula Thalman, Uster.

I.

1. Die Beschwerdeführer haben mit Eingabe vom 30. Oktober 2003 Beschwerde gegen die Vorbereitung der Volksabstimmung über die Initiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» (Abschaffung der Handänderungssteuer) erhoben. Sie stellen den folgenden Antrag:

Es sei ein Korrekturblatt zum Beleuchtenden Bericht zur Volksinitiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» zu erstellen und an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu versenden, worin der für die Stadt Winterthur angegebene Steuerausfall wie folgt richtiggestellt wird:

«Die Geschäftsleitung des Kantonsrates teilt mit:

Auf der letzten Seite der Abstimmungszeitung (Seite 28) betreffend die Volksabstimmung vom 30. November 2003 hat sich bedauerlicherweise ein Fehler eingeschlichen:

Im Abschnitt betreffend die Meinung der Minderheit des Kantonsrates werden die Steuerausfälle für die Städte Zürich und Winterthur beziffert. Die Abschaffung der Handänderungssteuer hätte für die Stadt Winterthur einen jährlichen Steuerausfall von lediglich 7,5 (und nicht 21) Millionen Franken zur Folge.»

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Stimmberechtigten seien durch den Beleuchtenden Bericht unrichtig informiert worden. Dadurch werde die Willenskundgebung der Stimmberechtigten verfälscht.

2. Die Akten liegen bei den Parlamentsdiensten auf.

II.

3. Gemäss § 123 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) sind Beschwerden zulässig wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen und wegen Verletzung des Stimmrechts. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Da die Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten im Sinne einer Beeinträchtigung der Stimmfreiheit im Zusammenhang mit der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2003 geltend machen, ist der Kantonsrat zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.
4. Gemäss § 124 Wahlgesetz sind die Stimmberechtigten, betroffene Gemeindebehörden oder andere Personen, die ein rechtliches In-

- teresse daran haben, zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeführer als Stimmberechtigte sind daher zur Beschwerde legitimiert.
5. Gemäss § 128 Wahlgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz beträgt die Frist für Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen oder wegen Verletzung des Stimmrechts 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer 1 ist gemäss Angaben in der Beschwerde am 16. Oktober 2003 auf die geltend gemachte Unstimmigkeit aufmerksam gemacht worden. Somit ist die erwähnte Frist mit Einreichung der vorliegenden Beschwerde am 30. Oktober 2003 eingehalten worden.
  6. § 131 Wahlgesetz bestimmt Folgendes: Stellt die entscheidende Behörde auf Grund einer Beschwerde oder von Amtes wegen eine Unregelmässigkeit fest, so trifft sie, wenn möglich noch vor Ablauf des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels oder sie untersagt die Wahl oder Abstimmung. Stellt sie nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflussen haben.
    - a) Die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung garantiert, gestützt auf die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 16 der Kantonsverfassung – wie Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung – die Ausübung und den Schutz des politischen Stimmrechts. Das verfassungs- und gesetzmässig garantierte politische Stimmrecht gibt dem Bürger nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts allgemein Anspruch darauf, «dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt». (BGE 121 Ia 255; 121 Ia 12; 121 Ia 141; 119 Ia 272; 118 Ia 261; 116 Ia 46; 116 Ia 365; 116 Ia 455; 115 Ia 206; 113 Ia 52).
    - b) Vorliegend ist zu prüfen, ob der vom Beschwerdeführer angeführte Sachverhalt eine Unregelmässigkeit im Sinne der Bestimmungen des Wahlgesetzes beziehungsweise der Verfassung darstellt. Sodann ist zu prüfen, welche Anordnungen im Sinne von § 131 Wahlgesetz zur Behebung des Mangels zusätzlich zu den bereits getroffenen Massnahmen zu treffen sind.
  7. Tatsächlich liegt die geltend gemachte Unregelmässigkeit vor: Der im Beleuchtenden Bericht angegebene Steuerausfall bei der Handänderungssteuer in der Stadt Winterthur ist fälschlicherweise mit 21 statt mit 7,5 Millionen Franken angegeben. Der bedauerliche

Fehler ist bei der Redaktion des von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfassten Beleuchtenden Berichts passiert.

Dem Antrag der Beschwerdeführer zu folgen und den Stimmberechtigten ein Korrekturblatt zukommen zu lassen, erweist sich aus den folgenden Gründen gleichwohl als unnötig:

- a) Die entscheidende Behörde ist nach der Gesetzesbestimmung in der Wahl der Mittel, wie einem Mangel der hier vorliegenden Art zu begegnen sei, grundsätzlich frei. Lediglich bei Vorliegen einer Unregelmässigkeit, welche das Ergebnis einer Abstimmung wesentlich beeinflussen könnte, und wenn zudem Abhilfe nicht mehr möglich ist, schreibt das Gesetz der entscheidenden Behörde vor, die Abstimmung zu untersagen oder im Nachhinein aufzuheben (§ 131 Abs. 2 Wahlgesetz). Für diese schärfste vom Gesetz vorgesehene Massnahme aber besteht, offenbar auch nach Meinung der Beschwerdeführer, kein Anlass. Hingegen fallen, wie die Beschwerdeführer zutreffend ausführen, verschiedene andere Möglichkeiten in Betracht. Zu diesen zählen die beantragte Ergänzung der Abstimmungsunterlagen mit einem Korrekturblatt, die Korrektur der Abstimmungszeitung oder die Richtigstellung durch Medienmitteilung.
- b) Nach Bekanntgabe der Unstimmigkeit an die Parlamentsdienste am 16. Oktober 2003 ist abgeklärt worden, ob sie durch Beilage eines Korrekturblattes zu den übrigen Abstimmungsunterlagen behoben werden könnte. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat am 25. Oktober 2003 einen entsprechenden Entscheid gefällt. Seitens des Regierungsrates, der für die Herausgabe der Abstimmungszeitung allein zuständig ist, wurde indessen diese Möglichkeit mit Schreiben vom 28. Oktober 2003 ausdrücklich abgelehnt. Diese Haltung wurde unter anderem damit begründet, der Druck und die Verteilung eines Korrekturblattes seien angesichts der fortgeschrittenen Vorbereitungen der Gemeinden nicht mehr möglich. Ferner hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, mit den Medienerklärungen der Geschäftsleitung des Kantonsrates sei, mit Blick auf die Art und die Bedeutung des Fehlers, Genügendes vorgekehrt worden, um die Stimmberechtigten über den Fehler zu informieren.
- c) Am 20. Oktober 2003 hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates in einer Medienmitteilung auf den Fehler in der Abstimmungszeitung hingewiesen. Bereits am 17. Oktober 2003 war im Tages-Anzeiger ein grosser Artikel mit dem Titel «Wieder Fehler in der Abstimmungszeitung» erschienen, welcher den

Mangel ebenso detailliert beschrieb. Mit einem Artikel mit dem Titel «SVP droht mit Beschwerde» sind die Leser des Tages-Anzeigers am 22. Oktober 2003 nochmals genau über den Fehler informiert worden. In der Neuen Zürcher Zeitung vom 10. November 2003 ist Folgendes ausgeführt worden: «Allein der Stadt Zürich fliessen aus der Handänderungssteuer jährlich über 30 Millionen Franken zu. In Winterthur sind es jährlich rund 7 Millionen Franken, also ein Betrag in der Höhe von 3 bis 4 Steuerprozenten; die in der Abstimmungszeitung genannten 21 Millionen entsprechen nicht den Tatsachen – der Hauseigentümerverband hat wegen dieses Fehlers bereits eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht.»

- d) Im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2003 gibt der korrigierte Beleuchtende Bericht im letzten Absatz auf Seite 1326 den Steuerausfall für die Stadt Winterthur bei Aufhebung der Handänderungssteuer korrekt mit 7,5 Millionen Franken wieder.
- e) Die Behandlung der vorliegenden Beschwerde im Kantonsrat wird ferner ebenfalls Medienberichterstattungen nach sich ziehen.
- f) Wie die Beschwerdeführer richtig festhalten, ist der Hinweis auf die Steuerausfälle in den Gemeinden ein wichtiges Argument für die Gegner der Volksinitiative. Es ist auch durchaus einzuräumen, dass die vorstehend beschriebene Publizität wahrscheinlich nicht sämtliche Stimmberechtigten erreicht, wie dies beim Einlegen in die Abstimmungsunterlagen oder beim Nachversand eines Korrekturblattes eher der Fall gewesen wäre. Indessen ist auch zu berücksichtigen, dass nicht alle Stimmberechtigten im Kanton Zürich vom Mangel in der Abstimmungszeitung gleichermassen betroffen sind wie die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur, welche die angegebene Veränderung der kommunalen Steuereinnahmen ihrer Wohngemeinde wahrscheinlich direkt in ihre Abstimmungsentscheidung mit einbeziehen. Für die nicht in Winterthur wohnhaften und damit mit den lokalen finanziellen Gegebenheiten dieser Gemeinde weniger vertrauten Stimmberechtigten ist die Höhe des Winterthurer Steuerausfalls bei Annahme der Volksinitiative hingegen wenig aussagekräftig.
- g) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein wesentlicher Einfluss des geltend gemachten Mangels auf das Ergebnis der Volksabstimmung über die Volksinitiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» nicht wahrscheinlich ist, und dass mit den vorstehend

beschriebenen zusätzlichen Informationen der Stimmberechtigten dieser Mangel weitgehend wett gemacht worden ist. Nachdem die Abstimmungsunterlagen inzwischen bereits verschickt worden sind, fällt nur noch der Nachversand eines Korrekturblattes an alle Stimmberechtigten in Betracht. Diese Massnahme aber erscheint unter den gegebenen Umständen als unnötig und unverhältnismässig.

8. Aus den genannten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

Gestützt auf § 132 Wahlgesetz werden den Beschwerdeführern keine Kosten auferlegt.